

Gültige Entschädigungssatzung Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau Präambel Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau. § 1 Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses (1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 154,00 EUR. (2) Neben der monatlichen Pauschale erhält - der Vorsitzende des Stadtrates 308,00 EUR - seine Stellvertreter je 154,00 EUR - ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses 154,00 EUR - jeder Fraktionsvorsitzende 154,00 EUR - Geschäftsführer einer Fraktion 77,00 EUR als monatliche Aufwandsentschädigung.	Vorschlag für geänderte Entschädigungssatzung Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau Präambel Diese Satzung regelt die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau. § 1 Entschädigung für Stadtratsmitglieder und Ortschaftsräte, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, Kreisjägermeister (1) Die Stadträte erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Stadtrat als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 230,00 EUR. (2) Neben der monatlichen Pauschale erhält - der Vorsitzende des Stadtrates 460,00 EUR - seine Stellvertreter je 230,00 EUR - ein Stadtrat als Vorsitzender eines Ausschusses 230,00 EUR - jeder Fraktionsvorsitzende 230,00 EUR - Geschäftsführer einer Fraktion 115,00 EUR als monatliche Aufwandsent-
---	---

(3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung: - Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern 25,00 EUR - Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern 31,00 EUR - Ortschaften über 4000 Einwohner 41,00 EUR Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit - unter 500 Einwohner 141,43 EUR - bis 1000 Einwohner 218,00 EUR - bis 2000 Einwohner 294,00 EUR - über 2000 Einwohner 376,00 EUR als monatliche Aufwandsentschädigung. In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung. (4) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 154,00 €. (5) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt nicht aus, wird für die Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt.	schädigung. (3) Ortschaftsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung: - Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern 44,00 EUR - Ortschaften bis zu 4000 Einwohnern 59,00 EUR - Ortschaften über 4000 Einwohner 74,00 EUR Abweichend hiervon erhält der Ortsbürgermeister einer Ortschaft mit - unter 500 Einwohner 185,00 EUR - bis 1000 Einwohner 275,00 EUR - bis 2000 Einwohner 370,00 EUR - über 2000 Einwohner 470,00 EUR als monatliche Aufwandsentschädigung. In Ortschaften mit örtlicher Verwaltung erhält der Ortsbürgermeister die doppelte Aufwandsentschädigung, soweit er Leiter der örtlichen Verwaltung ist. (4) Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht Mitglied des Stadtrates sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe 230,00 €. (5) Übt ein Stadtrat oder Ortschaftsrat sein Ehrenamt länger als drei Monat ununterbrochen nicht aus, wird für die weitere Dauer der Nichtausübung die Aufwandsentschädigung nicht gewährt. (6) Der Kreisjägermeister erhält für
---	--

§ 2 Sitzungsgeld (1) Die Stadträte erhalten für die Teilnahme an einer Stadtrats- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von jeweils 13 EUR. (2) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tage fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tage darf nicht mehr als ein Sitzungsgeld gezahlt werden. (3) Die Vorschriften über die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen gelten auch für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, von Sonderausschüssen und sonstigen Gremien, in denen Stadträte durch den Stadtrat gewählt wählt oder berufen werden, sofern für die Teilnahme an der Sitzung nicht anderweitig eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. (4) Die Vorschriften gelten für Sitzungen der Ortschaftsräte entsprechend jedoch nur für die Teilnahme an zwei Sitzungen monatlich. (5) Auch sachkundige Bürger, die von dem Stadtrat gewählt oder geladen worden sind, und sonstige ehrenamtlich als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien Tätige erhalten Sitzungsgeld nach	die Dauer seiner Tätigkeit als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 170,00 €. § 2 Sitzungsgeld (1) Die Stadträte und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, sachkundige Bürger, die vom Stadtrat gewählt oder geladen worden sind und sonstige ehrenamtliche als Mitglieder in Ausschüssen und anderen Gremien tätige erhalten ein Sitzungsgeld von 16 EUR. (2) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. (3) Wird die Stadtratssitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird für die Fortsetzung das volle Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses an einem Tag darf nicht als ein Sitzungsgeld gezahlt werden. (4) entfällt (5) entfällt
---	---

dieser Bestimmung. (6) Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer sowie als städtischer Bediensteter begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.	(6) entfällt
§ 3 Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten. (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B. (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.	§ 3 Fahrt- und Reisekosten, Übernachtungsgelder (1) Mit dem Sitzungsgeld sind die Fahrtkosten der Stadträte, Ortschaftsräte und der sonstigen zu Sitzungen geladenen, ehrenamtlich tätigen Bürger abgegolten. (2) Sonstige notwendige Reisekosten sind nur erstattungsfähig, wenn sie vom Stadtratsvorsitzenden zuvor bewilligt wurden. Insoweit gilt das Bundesreisekostengesetz, Reisekostenstufe B. (3) Übernachtungsgelder werden den Stadträten und den zu Sitzungen geladenen Bürgern und Sachkundigen nur erstattet, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Sitzungen stehen und vom Vorsitzenden des Stadtrates zuvor gebilligt worden sind.
§ 4 Verdienstausschlag (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 13,00 EUR je Stunde. Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt. (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Durchschnittslohn	§ 4 Verdienstausschlag (1) Entsteht Stadträten und Mitgliedern von Ausschüssen oder anderen Gremien aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstausschlag, so wird ihnen dieser für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit erstattet, höchstens jedoch 16,00 EUR je Stunde. Verdienstausschlag wird in der Regel nur für Ausfallzeiten bis 18 Uhr gewährt. (2) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und

ersetzt. (3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. (4) Personen, die keinen Verdienstausschlag nachweisen oder glaubhaft machen können (z.B. Hausfrauen/-männer), erhalten 13,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.	nachgewiesene Durchschnittslohn ersetzt. (3) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 16,00 € je angefangene Sitzungsstunde (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind (z. B. Hausfrauen/-männer), erhalten 16,00 € je angefangene Sitzungsstunde, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag.
§ 5 Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen	§ 5 Arbeitsmittelzuweisung für die Fraktionen
(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt: a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5) einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang: bei einer Fraktion - mit bis zu zwei Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 15 Stunden/Woche, - mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche, - mit bis zu zehn Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 30	(1) Die Fraktionen erhalten als monatliche Arbeitsmittelzuweisung für die Geschäftsführung (Personal- und Sachkosten) einen Gesamtbetrag, der sich wie folgt zusammensetzt a) ein Betrag in Höhe der Personalkosten für eine/n beschäftigten Fraktionsmitarbeiter/in max. in Höhe der Vergütung einer/s Angestellten in Vollzeit bzw. Teilzeit nach Maßgabe Entgeltgruppe 7 TVÖD (Stufe 5) einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, und zwar in folgendem Umfang: bei einer Fraktion - mit bis zu drei Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 15 Stunden/Woche, - mit bis zu fünf Mitgliedern eine Teilzeitkraft mit 20 Stunden/Woche, - mit bis zu zehn Mitgliedern

Stunden/Woche, - mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche. b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie c) ein Betrag von 75,00 EUR pro Fraktionsmitglied. Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. (2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel. (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. § 6 Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren (1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt. (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren werden in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt. § 7 Unfall- und	eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche, - mit mehr als zehn Mitgliedern eine Vollzeitkraft mit 40 Stunden/Woche. b) ein Sockelbetrag von 250,00 EUR sowie c) ein Betrag von 80,00 EUR pro Fraktionsmitglied. Die Mittel sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit zu verwenden. (2) Die Fraktionen haben spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dessau prüft die zweckgemäße Verwendung der Mittel. (3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zurückzuzahlen. § 6 Beauftragte nach Hauptsatzung und ehrenamtlich Tätige in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren (1) Die ehrenamtlichen Beauftragten nach der Hauptsatzung werden für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 250,00 EUR entschädigt. (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in den freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehren werden in den jeweiligen Wehrsatzungen näher geregelt. § 7
--	--

Haftpflichtversicherungsschutz	Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz
Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.	Die Stadträte/Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau sind nach dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VIII - Gesetzliche Unfallversicherung - vom 07.08.1996 (BGBl. I. S. 1254) in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich unfallversichert. Ebenfalls besteht Haftpflichtversicherungsschutz über die Stadt bei dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) nach dessen Verrechnungsgrundsätzen.
§ 8 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Diese Entschädigungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.	Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.07.2014 in Kraft.
Dessau-Roßlau, den	Dessau-Roßlau, den
..... Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau	 Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau